



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1,11 und mehr
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE
- RH REIHENHÄUSER
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLATZ MIT EINFAHRTEN
- PRIVATE GRÜNLÄCHEN
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- AW ABWASSERLEITUNG
- FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- VORHANDENE BAUTEN

Gesetz
über den Bebauungsplan Rönneburg 3
Vom 19. März 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Rönneburg 3 für das Plangebiet Rönneburger Kirchweg — Hülbeek — Hülbeek — Hülbeek — Nordgraben der Papenstraße 123 bis 125, 119 bis 121 sowie 111 und 113 der Gravelandstrasse — Niedergrabenweg — Vogtlestraße — Kosterweg — Am Burgberg — Rönnebergfeld (Hans-Hübner-Ost) 700 wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Im Wohngebiet geschlossener Bauweise und bei den Reihenhäusern sollen die Häuser höchstens 6 Geschosse sein. Werbestellen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Feuerhöhe des Obergeschosses zulässig.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Die nicht überbauten Teile der Bauzonenfläche sind von Wohnzonen freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist die Kinderspielfläche auf dem Grundstück, oder in der Nähe anzulegen. In Wohnzonen sind in der Regel 50 qm erforderlich. Müllplätze müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Statutenblatt 1. Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für Flächen, die für die Garagen, auf denen sie anzuordnen sind. Die Stellflächen müssen als überhöhter Bereich mit einem Geländehöhepunkt von nicht mehr als 1,50 m über dem Gelände des benachbarten Grundstückes und als Garagen ohne Einfahrt nutzbar sein. Garagen ohne Einfahrt sind als Garagen nutzbar, wenn Wohnzonen und Garagenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befreiung der freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Die Befreiung der Städte ist hinsichtlich Vorhaben und solcher Vorhaben auszuführen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt 1. Seite 421) mit Ausnahme des § 1 Absatz 3 sowie die Baunutzungsverordnung für die freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1959 (Statutenblatt des besetzten hamburgischen Landesarchivs 2172-75).

Geändert durch den Bebauungsplan
Lagenbeck/Rönneburg 21/Wilstorf 23
vom 12.03.84 (GVBl. S. 55, 202)

Geändert durch den Bebauungsplan
Wilstorf 13/Rönneburg 22
vom 22.06.86 (GVBl. S. 153)

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
RÖNNEBURG 3

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 706

HAMBURG, DEN 23. NOV. 1964.
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
BAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanung

Hamburg, den 24. März 1965
W. B. T. A.

Festgestellt durch Verabschiedung/Gesetz vom 19. März 1965 (GVBl. S. 197, 60) In Kraft getreten am 31. März 1965

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanung
Hamburg 31, Spaltenstraße 1
Tel. 54 10 14

Archiv
Nr. 22956

Dritte Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 19. März 1965

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde ausgelegt.

Hamburg, den 19. März 1965.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Rönneburg 3

Vom 19. März 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rönneburg 3 für das Plangebiet Rönneburger Kirchweg — Hüllbeen — Hilshöhe — Hilshain — Nordgrenzen der Flurstücke 125 bis 123, 119 bis 113 sowie 111 und 110 der Gemarkung Rönneburg — Niedersachsenweg — Vogteistraße — Küstersweg — Am Burgberg — Rotbergfeld (Bezirk Harburg, Ortsteil 706) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Im Wohngebiet geschlossener Bauweise und bei den Reihenhäusern sollen die Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielfeld auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sicht-

bar sind. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt unterzubringen.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Grundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbauten Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 19. März 1965.

Der Senat